VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 29. April 1944 | Nr. 23

Inhalt

Verordnung
über den Erlaß von Dienstordnungen für deutsche Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Generalgouvernement.

Vom 15. April 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements wird ermächtigt, für die deutschen Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Generalgouvernement Dienstordnungen zu erlassen, die neben Bestimmungen über die Ordnung und das Verhalten der Beschäftigten im Dienst Regelungen der Arbeitsbedingungen im Rahmen der bestehenden Verordnungen und Tarifordnungen enthalten können.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf den Geschäftsbereich des Höheren ϟϟ- und Polizeiführers im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — und den Geschäftsbereich der Hauptabteilungen Eisenbahnen und Post in der Regierung des Generalgouvernements.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 15. April 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfe an Deutsche im Generalgouvernement.

Vom 15. April 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

§ 5 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfe an Deutsche im Generalgouvernement vom 10. März 1942 (VBlGG. S. 125) erhält folgende Fassung:

„§ 5
Haushaltszugehörigkeit.

(1) Zum Haushalt einer beihilfeberechtigten Person gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie nach der Einkommensteuerverordnung für Deutsche vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) und den dazu ergangenen Vorschriften und Bestimmungen zum Haushalt eines Beihilfeberechtigten gehören.

(2) Für minderjährige Kinder, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder als Hausgehilfinnen in der Hauswirtschaft tätig sind, kann Kinderbeihilfe auch gewährt werden, wenn sie nicht mehr zum Haushalt der beihilfeberechtigten Person gehören."

Artikel II.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 15. April 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
über die allgemeine landwirtschaftliche Berufsausbildung der deutschen Jugend im Generalgouvernement.

Vom 19. April 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

I.
Berufsausbildung der Jungen.

§ 1

Die landwirtschaftliche Berufsausbildung der Jungen gliedert sich in die Landarbeitslehre und die Landwirtschaftslehre.

Landarbeitslehre.

§ 2

(1) Die Landarbeitslehre ist eine Grundlehre für alle Arbeiten in der Landwirtschaft. Sie dauert zwei Jahre und schließt mit der Landarbeitsprüfung ab.

(2) Der Landarbeitslehrling soll mindestens 14 Jahre alt und den gesundheitlichen Anforderungen des landwirtschaftlichen Berufes gewachsen sein.

(3) Von der Landarbeitslehre ist das erste Jahr im Landdienst der Hitlerjugend, das zweite Jahr in einem anerkannten Lehrbetrieb abzuleisten. Während der Landarbeitslehre ist die landwirtschaftliche Berufspflichtschule oder Berufsvorschule zu besuchen. Die fachliche Ausbildung überwacht der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft).

Landarbeitsprüfung.

§ 3

Die Landarbeitsprüfung wird von dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) durchgeführt. Besteht der Lehrling die Prüfung, so erhält er das Landarbeitszeugnis und erwirbt damit die Befugnis, sich Landarbeitsgehilfe zu nennen.

Landwirtschaftslehre.

§ 4

(1) Die Landwirtschaftslehre ist die praktische Berufsausbildung in der Landwirtschaft und dauert einschließlich des einjährigen Pflichtbesuches einer Fachschule zwei Jahre.

(2) Der Landwirtschaftslehrling soll mindestens 16 Jahre alt und den gesundheitlichen Anforderungen des landwirtschaftlichen Berufes gewachsen sein.

(3) Die Landwirtschaftslehre ist unter Leitung eines anerkannten Lehrherrn in einem landwirtschaftlichen Betrieb abzuleisten. Über die Anerkennung des Lehrherrn entscheidet der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft).

(4) Zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling, an dessen Stelle im Falle der Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter tritt, ist ein Lehrvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) bedarf.

Landwirtschaftsprüfung.

§ 5

(1) Die Landwirtschaftsprüfung bildet den Abschluß der allgemeinen landwirtschaftlichen Berufsausbildung. Sie wird vor dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) abgelegt.

(2) Für die Zulassung zur Landwirtschaftsprüfung sind beizubringen:

1. das Landarbeitszeugnis,
2. der Lehrvertrag,
3. die Bescheinigung des Lehrherrn über die abgeleistete Landwirtschaftslehre,
4. das Zeugnis der landwirtschaftlichen Fachschule.

(3) Besteht der Landwirtschaftslehrling die Prüfung, so erhält er das Landwirtschaftszeugnis und erwirbt damit die Befugnis, sich Landwirtschaftsgehilfe zu nennen.

II.
Berufsausbildung der Mädchen.

§ 6

Die Berufsausbildung der Mädchen in der ländlichen Hauswirtschaft gliedert sich in die ländliche Hausarbeitslehre und die ländliche Hauswirtschaftslehre.

Ländliche Hausarbeitslehre.

§ 7

(1) Die ländliche Hausarbeitslehre ist eine allgemeine Grundlehre für alle Arbeiten in der ländlichen Hauswirtschaft. Sie dauert zwei Jahre und schließt mit der ländlichen Hausarbeitsprüfung ab.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ländliche Hausarbeitsprüfung.

§ 8

Die ländliche Hausarbeitsprüfung wird von dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) durchgeführt. Besteht der Lehrling die Prüfung, so erhält er das ländliche Hausarbeitszeugnis und erwirbt damit die Befugnis, sich ländliche Hausarbeitsgehilfin zu nennen.

Ländliche Hauswirtschaftslehre.

§ 9

(1) Die ländliche Hauswirtschaftslehre ist die praktische Ausbildung für die Bäuerin und für alle Berufe in der ländlichen Hauswirtschaft. Sie dauert einschließlich des einjährigen Pflichtbesuches einer Fachschule zwei Jahre.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Ländliche Hauswirtschaftsprüfung.

§ 10

(1) Die ländliche Hauswirtschaftsprüfung bildet den Abschluß der allgemeinen Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft. Sie wird vor dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) abgelegt.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Besteht der Lehrling die Prüfung, so erhält er das ländliche Hauswirtschaftszeugnis und erwirbt damit die Befugnis, sich ländliche Hauswirtschaftsgehilfin zu nennen.

III.

Übergangsvorschrift.

§ 11

In besonderen Fällen kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) Bewerber zur Landwirtschaftsprüfung und zur ländlichen Hauswirtschaftsprüfung bis auf weiteres auch unter anderen als den in dieser Verordnung (§§ 5 und 10) vorgesehenen Voraussetzungen zulassen. Er kann ferner Mädchen gestatten, die Landarbeitslehre und Landwirtschaftslehre nach Abschnitt I abzuleisten. Die grundsätzlichen Richtlinien hierzu erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht).

Ermächtigung.

§ 12

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht und dem Amt für Jugend) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 19. April 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Umwandlung der Landwirtschaftskammern in Distriktsagrarbüros.

Vom 6. April 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung des Generalgouvernements vom 19. August 1942 (VBlGG. S. 450) ordne ich an:

Artikel I.

§ 1 Satz 2 der Anordnung über die Umwandlung der Landwirtschaftskammern in Distriktsagrarbüros vom 3. Juli 1943 (VBlGG. S. 311) erhält folgende Fassung:

„Die Distriktsagrarbüros werden dem Amt des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) unterstellt und führen die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben durch.“

Artikel II.

Diese Anordnung ist vom 1. April 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 6. April 1944.

Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Dr. Boepple

Neunte Anordnung

zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG).

Vom 6. April 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der durch die Verordnung vom 30. September 1941 (VBlGG. S. 726) eingeführten Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird angeordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

1. Im § 73 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wird infolge einer Feindeinwirkung die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet und die Weiterbeförderung eines Gutes bis zum Bestimmungsbahnhof behindert, so kann die Eisenbahn das Gut auch von einem Unterwegsbahnhof an den Absender zurücksenden, ohne dessen Anweisung einzuholen.“

2. Im § 80 wird als neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wird infolge einer Feindeinwirkung die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet und ist der Empfänger nicht zu ermitteln oder nicht in der Lage, das Gut anzunehmen, so kann die Eisenbahn das Gut an den Absender zurücksenden, ohne dessen Anweisung einzuholen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 6. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Eisenbahnen
Gerteis

Anordnung
über die Metallmobilisierung im Generalgouvernement.

Vom 13. April 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) wird angeordnet:

§ 1
Gegenstand der Metallmobilisierung.

(1) Zur Durchführung kriegs- und lebenswichtiger Aufgaben werden Erzeugnisse sowie Roh-, Halb- und Abfallmaterial aus Metallen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erfaßt, eingezogen und der Verwertung zugeführt (Metallmobilisierung).

(2) Metalle im Sinne des Abs. 1 sind die in der Anlage 1 der Anordnung Nr. 4 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Metallen und Metallerzeugnissen vom 31. August 1942 (VBlGG. S. 620) aufgeführten Metalle und Metallegierungen.

§ 2
Ausnahmen.

Der Metallmobilisierung unterliegen nicht Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel und sonstige Gegenstände ganz oder teilweise aus Metall, soweit sie im Gebrauch der Wehrmacht und Waffen-ϟϟ sowie der ϟϟ und Polizei stehen, mit Ausnahme von Gebäude-, Haushalts- und Büroeinrichtungen.

§ 3
Ermächtigung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement.

Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement trifft mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und im Einvernehmen mit der Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement alle zur Durchführung der Metallmobilisierung erforderlichen Maßnahmen. Sie erläßt insbesondere nähere Bestimmungen über die Reihenfolge, den Umfang und den Zeitpunkt der einzelnen Maßnahmen sowie über den Einsatz und das Verfahren der Vertrauenshändler, Mittelhändler und Sammler.

§ 4
Mit der Durchführung beauftragte Stellen.

(1) Das der Metallmobilisierung unterliegende Metall wird von behördlich zugelassenen Vertrauenshändlern erfaßt, eingezogen und der Verwertung zugeführt. Die Vertrauenshändler haben insoweit den Weisungen der Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement und der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement Folge zu leisten.

(2) Die Vertrauenshändler bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der behördlich zugelassenen Mittelhändler; diese können Sammler beauftragen.

§ 5
Entschädigung für die Metallablieferung.

(1) Für die Ablieferung von Metallen im Rahmen der Metallmobilisierung kann eine Entschädigung oder Prämie gewährt werden.

(2) Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement erläßt mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements und im Einvernehmen mit sonstigen beteiligten Bewirtschaftungsstellen nähere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung und die Art und Höhe der Prämie.

§ 6
Vorbehalt weiterer Ausnahmen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und mit deren Zustimmung die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement können in besonders begründeten Fällen weitere Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 7
Strafvorschrift.

Wer es unternimmt, Metalle oder Metallerzeugnisse, die der Metallmobilisierung unterliegen, der Erfassung, Einziehung oder Verwertung zu entziehen, wer sonstige Handlungen begeht, die geeignet sind, die Durchführung der Metallmobilisierung zu beeinträchtigen, oder wer zu einer solchen Handlung auffordert oder anreizt, wird vorbehaltlich der Bestrafung nach sonstigen Vorschriften gemäß §§ 9 ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft. Den Strafbescheid erläßt die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement.

§ 8
Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 13. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Dr. Emmerich

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).